

Dinstag den 9. Jänner.

der Licitations-Verhandlungen wegen Hintangabe eines Straßenbaues, mit Einschluß der gewölbten Brücke bei Hohenmauthen, auf der von Marburg nach Klagenfurt führenden Drauwalder-Straße in Steiermark. — Das hohe k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten geruhte mit Erlaß vom 10. August 1848, Zahl 948, die Ausführung des Straßenbau = Projectes zur Umfahrung des steilen Hohenmauther = Berges zu bewilligen. — Das genannte Project umfaßt die bloße Erweiterung einer 534 Klafter langen Straßenstrecke vor dem Markte Hohenmauthen, und die ganz neue Herstellung einer 3440 Klafter langen Straße längs des Draufers, mit Einschluß der über der Feistrißbach zu errichtenden 26 ½ Klafter langen gewölbten Brücke. — Nach Ausscheidung aller zu leistenden Grundeinlösungen und der Regie = Ausgaben betragen die adjustirten Baukosten: — a) für Erd- und Schotter = Abgrabungen nebst Aufdämmungen, dann Sprengung der in die Trasse fallenden Felsen, für die Beschotterung der Straße und Versicherung derselben, mittelst hölzerner Geländer, sammt Beistellung aller hiezu erforderlichen Materialien, 47,987 fl. 7 kr.; b) für die Errichtung der Stütz- und Wandmauern sammt Materiale 22,232 fl. 7 kr.; c) für den Bau der gewölbten Feistrißbach = Brücke 18,317 fl. 21 kr.; d) für die Erneuerung und

Erhöhung der Grieselbach-Brücke 1633 fl. 39 kr. und e) für 15 Stück auf dem neuen Straßenzuge zu erbauenden Canäle 4478 fl. 48 kr., im Ganzen 94,649 fl. 2 kr. — Nachdem das Project ohne Nachtheil der öffentlichen Straßenbau-Anstalt zur allfälligen Zerstückung in kleinere Abtheilungen sich nicht eignet, so wird der auf obige Summe adjustirte Bau im Ganzen im Wege einer Licitation-Verhandlung überlassen werden. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Mit Rücksicht auf die zu errichtende Brücke, deren Grundbau nur zur Winterzeit während des kleinsten Wasserstandes ohne Gefahr der Uebersfluthung vorgenommen werden kann, und den Bauholzbedarf, der aus rechtzeitig gefällten Stämmen bevorrätigt werden muß, ist die ganze Unternehmung bis Ende September 1850 in vollendetem Zustand zu versehen. — 2) Die Pläne, Vorausmaße, Ueberschläge und Baubeschreibungen, dann die allgemeinen Bauübernahme-Bedingnisse, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. Provinzial-Bau-direction in Graz, oder bei dem k. k. Straßenbau-Commissariate in Marburg während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie die an Ort und Stelle geschehene Aussteckung dem Unternehmer über die beabsichtigte Führung des neuen Zuges eine deutliche Uebersicht gewährt. — 3) Jeder Unternehmungslustige, wenn er auch des Baues nicht selbst kundig, nur gesetzlich qualificirt ist, gültige Verträge einzugehen, und die vorgeschriebene Caution leistet, wird zur Bewerbung zugelassen; jedoch bleibt der Ersteher verpflichtet, die Ausführung nur dazu geeigneten und berechtigten Personen zu überlassen, für deren Leistungen er mit der erlegten Caution und seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt. — 4) Die öffentliche Versteigerung wird am 5. Febr. 1849, Vormittags, bei dem k. k. steiermärkischen Gubernium im Commissions-Saale vorgenommen werden. Doch werden auch schriftliche Offerte zugelassen, welche längstens bis zum Licitationstage, Vormittags um 11 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Uebernahme des Straßenbaues bei Hohenmauthen,“ bei dem Einreichungs-Protocolle des k. k. Landes-Guberniums in Graz, oder der Bauverhandlungs-Commission in dem Commissions-Saale selbst zu übergeben sind. — 5) Jeder schriftliche Anbot muß von dem Offerenten die bestimmte Erklärung enthalten, daß er die auf diesen Baugesegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Baubeschreibungen, Kostenüberschläge und Baubedingnisse eingesehen, im ganzen Umfange verstanden habe „und genau darnach sich benehmen wolle.“ — Der angebotene Betrag muß deutlich mit Ziffern und Buchstaben angegeben, dann der Vor- und Zunahme des Offerenten, mit Bezeichnung seines Wohnortes, angeführt seyn. — 6) Dem Offerte ist das 10proc, wenigstens 9465 fl. C. M. herragende Badium, entweder beizufügen, oder die Bestätigung über die geschehene Abfuhr desselben bei dem k. k. Provinzial-Zahlamte in Graz beizubringen. — Dieses Badium hat im baren Gelde, in Partial-Hypothek-Anweisungen, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem, am Tage der Einlage geltenden coursmäßigen Werthe zu bestehen. — Auch können zu diesem Behufe gehörig nach S. 230 und 1374 des allg. bürgerl. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. steiermärkischen Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — Die nämliche Cautionseistung findet auch für mündliche Anbote Statt. — 7) Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — Nach beendeter mündlicher Licitation und erfolgten Abschlag werden keine schriftlichen Offerte mehr angenommen. Die eingelangten Offerte werden nach abgeschlossener Versteigerung von der Versteigerungs-Commission in Gegenwart der Licitanten eröffnet und bekanntgegeben. Bei gleichen Anboten

hat der mündliche und unter gleichen schriftlichen Derjenige den Vorzug, welcher früher eingereicht wurde. — 8) Der Bau wird dem Bestbieter, insofern gegen seine Solidität kein gegründeter Anstand besteht, überlassen werden. — 9) Bis zur Entscheidung bleibt jeder Offerent für seinen Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten, jenes der übrigen Bewerber denselben gleichzeitig zurückgestellt. — Dem Ersteher bleibt es unbenommen, die erlegte Caution nachträglich auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Vom k. k. steiermärkischen Landes-Gubernium. Graz am 20. December 1848.

3. 24. (1)

Nr. 14. P.

Zur Vermeidung eines schleppenden Geschäftsganges wurde mit hohem k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 25. December 1848, 3. 8392, die Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangs-Classen im Grammatical-Studium, behufs der Aufnahme in die Apotheker-Lehre, den Landespräsidenten, nach Einvernehmung des betreffenden Apotheker-Gremiums, und wo eine solche besteht, der medicinischen Facultät, behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrkurs, den betreffenden medicinisch-chirurgischen Lehrkörpern übertragen. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidentium. Laibach am 3. Jänner 1849.

3. 16. (3)

ad Nr. 29723.

K u n d m a c h u n g.

Großer außerordentlicher Markt zu Diakovar in Slavonien.

Da Essek noch immer im Besitze des Feindes liegt, so hat man es für nothwendig erachtet anzuordnen, daß der nächstkommende Hauptviehmarkt für Slavonien, welcher am Fabiani-Tage, d. i. am 20. Jänner 1849 zu Essek hätte abgehalten werden sollen, für diesmal nach Diakovar, im Veroviticer Comitatz, versetzt werden soll. In Folge dieses mögen alle Jene, welche Klein- und Großhornvieh und vorzüglich Borstenvieh zu verkaufen haben, so wie alle Jene, welche derlei Vieh zu kaufen wünschen, am 20. Jänner 1849 zu Diakovar erscheinen, und daselbst im Wege des Handels ihre Bedürfnisse befriedigen. Gleichzeitig wird bedeutet, daß auch im Falle, als Essek inzwischen wieder vom Feinde gekübert werden sollte, dieser Fabiani-Markt diesmal keinesfalls daselbst (Essek) abgehalten werden wird. — Zur Richtschnur den Käufern aus Krain, Steiermark u. den nördlichen Donaugegenden wird weiters bemerkt, daß zur Verführung des durch dieselben angekauften Viehes zwei sichere Straßen bestehen, nämlich erstens: von Diakovar auf der Straße nach Belovar und weiters an die Eisenbahn; zweitens von Diakovar auf der Straße bis Brood, dann von Brood bis Sissek auf der Save mittelst Dampfschiff, und von Sissek bis Laibach entweder gleichfalls auf der Save mittelst Lumbassen, oder auf der Straße bis an die Eisenbahn. — Vom Banal-Rathe der Königreiche Croatien, Slavonien u. Dalmatien. Agram, den 20. December 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 18. (2)

Nr. 11887.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse gegen Fr. Josepha Sever wegen 800 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 1861 fl. 2 1/2 kr geschätzten Hälfte der in der Krakau sub Consc. Nr. 5. gelegenen, der R. D. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 6 1/4 zinsbaren Kaufrechts-Kaische und des ganzen Krautacker-Terrains per 174 Alstr. — gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 5. Februar, 5. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden,

daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-lustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu erlangen. — Laibach den 23. December 1848.

3. 21. (2)

Nr. 22209.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für das in Laibach und Concurrenz stationirte Militär und die durchmarschirenden Truppen, für die Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1849, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 15. Jänner 1849 Vormittags um 10 Uhr Statt finden. Das Erforderniß besteht in 1950 Portionen Brot à 5 1/2 Loth; 210 Port. Hafer à 1/8 Mezen; 40 Port. Heu à 8 Pf.; 160 Port. Heu à 10. Pf.; 210 Port. Streu-stroh à 3 Pf. täglich; ferner in 3160 Bund Bettenstroh à 12 Pfund vierteljährig; dann in dem unbestimmten Bedarf in ersten Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Offerent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nicht-erstherrn rückgestellt, vom Erstherrn aber bis zum Cautionserlage zurückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögl. sey. — 2) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirrungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Erstherr bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelbertragnisse entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinscassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. December 1848.

3. 14. (1)

Nr. 5162.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache des Herrn Andreas Kuralt von Gorena Vals, durch Hrn. Dr. Kautschitsch, wider Hrn. Michael Lushina von Gosetzhe, in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Gosetzhe sub Cons. Nr. 16 liegenden, der Cameal-Herrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2527 dienstbaren, gerichtlich auf 2015 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube und des auf 30 kr. bewertheten Mobilars wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 2., ausgeh. 5. April 1845, Nr. 69., schuldigen 100 fl. sammt Zinsen und Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagungen auf den 8. Februar, 8. März und 12. April 1849, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die in die Execution gezogene Ganzhube und das Mobilare nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 29. November 1848.